


<p><i>KLSK</i></p> 	<p><b>Königsberger Ladungssicherungskreis e. V.</b></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

## **Begaste Einheiten**

### Praxisbeispiele

- ◆ Zugeklebte Lüftungsschlitze
- ◆ Freimessung auf einem Autobahnparkplatz
- ◆ Container mit Spielzeug begast?



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Beispiele aus der Praxis</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Fall 1; Beladung in Deutschland</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Fall 2; Container aus Fernost</b>	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Fall 3; Container mit Spielzeug aus den USA</b>	<b>6</b>



## 1 Einleitung

Im Rahmen von Straßenkontrollen ergeben sich regelmäßig Hinweise darauf, dass eine Einheit begast ist oder begast wurde. Eine Kennzeichnung ist nicht grundsätzlich anzutreffen. Ebenso finden sich nicht zwangsläufig entsprechende Hinweise in den Frachtpapieren.

## 2 Beispiele aus der Praxis

### 2.1 *Fall 1; Beladung in Deutschland*

Erste Hinweise auf eine mögliche Begasung sind zum Beispiel mit Klebeband verklebte Lüftungsschlitze.



**Abbildung 1: Lüftungsschlitze zugeklebt**

Bei diesem Container waren alle Lüftungsschlitze zugeklebt bzw. es wurden eindeutige Klebereste vorgefunden. In den Frachtpapieren fanden sich keine Hinweise auf eine Begasung. Der Container war nicht mit dem erforderlichen Warnzeichen im Türbereich versehen.

Der Container wurde in Deutschland beladen und war auf dem Weg zum Hamburger Hafen. Zielort waren die Vereinigten Staaten. Die Weiterfahrt wurde zunächst wegen des Verdachts eines gefahrgutrechtlichen Verstoßes untersagt.

Recherchen über den Belader des Containers ergaben, dass der Container längere Zeit in einem Leerlager gestanden hat. Von dort wurde er unmittelbar der Neubeladung durch den Absender zugeführt.

Container sind bei jeder Übergabe durch einen Sachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der Umstand der zugeklebten Lüftungsschlitze hätte dem



Belader auffallen müssen. Konsequenterweise hätte er die Übernahme des Containers ablehnen sollen. Durch das Annehmen des Containers lag die Verantwortung nun bei ihm.

## **2.2 Fall 2; Container aus Fernost**

Nachfolgender Container kam aus China. Er wurde über Rotterdam nach Deutschland gebracht und sollte im östlichen Ruhrgebiet entladen werden. Auch hier lagen eindeutige Hinweise auf eine erfolgte Begasung vor. Die Lüftungsschlitze waren zugeklebt.

Da der Container weder mit dem vorgeschriebenen Warnzeichen versehen war, noch die Frachtpapiere entsprechende Hinweise enthalten, wurde auch in diesem Fall ein Verstoß gegen das Gefahrgutrecht begründet. Die Weiterfahrt wurde untersagt.



**Abbildung 2: Container verplombt**



**Abbildung 3: Lüftungsschlitze zugeklebt**

Den Beteiligten wurden alternativ folgende Möglichkeiten gegeben:

- Freimessen des Containers vor Ort



- Ordnungsgemäßes Anbringen des Warnzeichens nach dem ADR mit Angabe des Begasungsmittels

Der Empfänger veranlasste daraufhin eine Freimessung vor Ort. Diese verlief negativ. Dennoch wurde durch den Begasungsmittelleiter eine mindestens zweistündige Belüftungsphase vor der Entladung angeordnet.



**Abbildung 4: Messung auf Methylbromid**



**Abbildung 5: Teströhrchen ohne Ergebnis**



### **2.3 Fall 3; Container mit Spielzeug aus den USA**

In einem weiteren Fall wurde beim Öffnen eines Containers aus den USA mit einer Ladung Spielzeug festgestellt, dass die Lüftungsschlitze von innen zugeklebt waren. Die Einheit wurde entsprechend der Regeln der TRGS 512 als begast eingestuft. Die Weiterfahrt wurde untersagt. In Absprache mit dem Spediteur wurde der Container in dessen Gefahrtgutaußenlager zurückgeführt. Pech für den Empfänger, da dieser den Container noch vor dem Wochenende entladen wollte. Nach einer Freimessung am darauf folgenden Montag wurde der Container freigegeben und zum Empfänger gebracht.